

# BESCHLÜSSE

## DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 12. März 2014

### betreffend bestimmte Maßnahmen zum Schutz vor der Afrikanischen Schweinepest in Polen

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2014) 1657)

(Nur der polnische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2014/134/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Afrikanische Schweinepest ist eine ansteckende Virus-erkrankung, die Haus- und Wildschweinpopulationen be-fällt; sie kann die Rentabilität der Schweinehaltung stark beeinträchtigen und damit zu Störungen im Handel inner-halb der Union sowie bei der Ausfuhr in Drittländer führen.
- (2) Bei einem Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest be-steht die Gefahr, dass der Erreger auf andere Schweine-haltungsbetriebe oder auf Wildschweine übergreift. In der Folge kann er über den Handel mit lebenden Schweinen oder aus ihnen gewonnenen Erzeugnissen aus einem Mit-gliedstaat in andere Mitgliedstaaten und in Drittländer eingeschleppt werden.
- (3) Mit der Richtlinie 2002/60/EG des Rates <sup>(3)</sup> wurden in der Union anzuwendende Mindestmaßnahmen zur Be-

kämpfung der Afrikanischen Schweinepest festgelegt. Gemäß Artikel 15 der Richtlinie 2002/60/EG muss nach der Bestätigung eines oder mehrerer Fälle der Afri-kanischen Schweinepest bei Wildschweinen ein Seuchen-gebiet ausgewiesen werden.

- (4) Polen hat die Kommission über den aktuellen Stand hin-sichtlich der Afrikanischen Schweinepest auf seinem Ho-heitsgebiet unterrichtet sowie gemäß Artikel 15 der Richtlinie 2002/60/EG ein Seuchengebiet ausgewiesen, in dem die in den Artikeln 15 und 16 derselben Richt-linie genannten Maßnahmen durchgeführt werden.
- (5) Um unnötige Störungen des Handels innerhalb der Union zu verhindern und von Drittländern auferlegte ungerechtfertigte Hemmnisse für den Handel zu vermei-den, muss in Zusammenarbeit mit dem betreffenden Mit-gliedstaat eine Unionsliste der mit der Afrikanischen Schweinepest infizierten Gebiete in Polen erstellt werden.
- (6) Daher sollten die infizierten Gebiete in Polen im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt und die Dauer dieser Regio-nalisierung gemäß Artikel 15 der Richtlinie 2002/60/EG festgelegt werden.
- (7) Der Durchführungsbeschluss 2014/100/EU der Kom-mission <sup>(4)</sup> sollte nach Konsultation des Ständigen Ausschus-ses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit bestätigt werden.
- (8) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen ent-sprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

<sup>(1)</sup> ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.

<sup>(3)</sup> Richtlinie 2002/60/EG des Rates vom 27. Juni 2002 zur Festlegung von besonderen Vorschriften für die Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest sowie zur Änderungen der Richtlinie 92/119/EWG hinsichtlich der Teschener Krankheit und der Afrikanischen Schweinepest (ABl. L 192 vom 20.7.2002, S. 27).

<sup>(4)</sup> Durchführungsbeschluss 2014/100/EU der Kommission vom 18. Februar 2014 betreffend bestimmte vorläufige Maßnahmen zum Schutz vor der Afrikanischen Schweinepest in Polen (ABl. L 50 vom 20.2.2014, S. 35).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Polen stellt sicher, dass das gemäß Artikel 15 der Richtlinie 2002/60/EG ausgewiesene Seuchengebiet mindestens die im Anhang dieses Beschlusses genannten Gebiete umfasst.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss gilt bis zum 30. April 2014.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss ist an die Republik Polen gerichtet.

Brüssel, den 12. März 2014

*Für die Kommission*  
Tonio BORG  
*Mitglied der Kommission*

---

ANHANG

**INFIZIERTES GEBIET**

Die folgenden Gebiete in der Republik Polen:

- in der Woiwodschaft Podlachien: der Landkreis Sejneński; im Landkreis Augustowski die Gemeinden Płaska, Lipsk und Sztabin; der Landkreis Sokólski; im Landkreis Białostocki die Gemeinden Czarna Białostocka, Supraśl, Zabłudów, Michałowo und Gródek und die Landkreise Hajnowski, Bielski und Siemiatycki;
  - in der Woiwodschaft Masowien: der Landkreis Łosicki;
  - in der Woiwodschaft Lublin: die Landkreise Bialski, Biała Podlaska und Włodawski.
-